

Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Lotte vom 11.12.2014

Aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NW. S.666 / SGV.NW 2023) in der z. Z. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Lotte in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

Allgemeines

Die Ausschüsse des Rates haben die Aufgabe, in ihrem Fachbereich die Entscheidungen des Rates vorzubereiten, sofern nicht der Bürgermeister im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig ist.

Darüber hinaus werden ihnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Entscheidungsbefugnisse in bestimmten Angelegenheiten übertragen. Der Rat behält sich vor, die übertragenen Zuständigkeiten durch Beschluss im Einzelfall oder für eine Gruppe von Einzelfällen auf sich zurückzuholen. Die Zuständigkeiten finden ihre Grenzen dort, wo andere Ausschüsse zuständig sind oder das Gesetz solche Grenzen aufzeigt, z. B. in § 41 GO. Sofern sich Überschneidungen ergeben, sollen die beteiligten Ausschüsse zusammenarbeiten.

I. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse der Ausschüsse für die aus der Anlage ersichtlichen Produktbereiche

(1) Haupt- und Finanzausschuss

1. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde über 5.000,-- €.
2. Stundung von Geldforderungen über 25.000,-- € für max. 48 Monate.
3. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
4. Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Organisationen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
5. Entscheidungen über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO.
6. Erwerb oder Kündigung von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen.
7. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke bis 75.000,-- €).
8. Einstellung, Ernennung, Beförderung und Entlassung von Fachbereichsleiter/n/innen.

(2) Bau- und Planungsausschuss/Ausschuss für die Erschließungsgesellschaft

1. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
2. Gestattung von Rechten durch die Gemeinde als Grundstückseigentümer (Grenzbebauung, Wegerechte usw.) von besonderer Bedeutung.
3. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
4. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzungen bei ortsbildprägenden Vorhaben.
5. Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen von Veränderungssperren (§ 14 Abs. 2 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
6. Erteilung des Einvernehmens zu Baugesuchen im Außenbereich (§ 35 BauGB) bei ortsbildprägenden Vorhaben.
7. Wahrnehmung der Aufgaben der Gesellschafterversammlung nach dem Gesellschaftsvertrag für die Grundstücks- und Erschließungsgesellschaft GmbH.
8. Richtungsweisende Entscheidung hinsichtlich der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung über die dazugehörige Flächensicherung.

(3) Verkehrs- und Umweltausschuss

1. Pläne, Programme mit grundsätzlicher Bedeutung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produkte.
2. Stellungnahmen zu überörtlichen Planungen und Vorhaben mit Umweltbedeutung.
3. Maßnahmen zur Förderung von regenerativen Energien und Energieeinsparung.
4. Verkehrsregelnde Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.
5. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel für alle dem Ausschuss zugeordneten Produkte.

(4) Betriebsausschuss und Beteiligungsausschuss

1. Wahrnehmung der Aufgaben nach der Betriebssatzung des Abwasserbetriebs.
2. Angelegenheiten des Servicebetriebes.
3. Wirtschaftliche Betätigungen u. a. Wasserversorgungsverband, Stadtwerke Tecklenburger Land (nicht Gesellschafterversammlung GEG Lotte).

(5) Ausschuss für Schulen, Sport, Soziales und Kultur

1. Zuschussgewährung im Rahmen der Haushaltsmittel für alle dem Ausschuss zugeordneten Produkte.
2. Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit nicht andere Ausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind.
3. Konzeptionelle Entwicklung für alle dem Ausschuss zugeordneten Produkte soweit die Gemeinde zuständig ist.

(6) Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die Aufgaben gem. § 101 GO NW.
Er prüft die Jahresrechnung und bereitet die Entlastung des Bürgermeisters vor.

(7) Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gem. § 40 Kommunalwahlgesetz NW i. V. m. § 66 Kommunalwahlordnung NW die gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche vorzuprüfen.

II. Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

Folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse werden dem Bürgermeister übertragen:

1. Erlass von Geldforderungen der Gemeinde bis zu 5.000,-- €.
2. Stundung von Geldforderungen bis zu 25.000,-- € für max. 48 Monate.
3. Abschluss von Vergleichen bis 5.000,-- €.
4. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Betrag von 30.000,-- €.
5. Verfügung über Gemeindevermögen (Grundstücke) bis 10.000,-- €.
6. Besetzung der Stellen Beschäftigter im Rahmen des Stellenplanes, soweit nicht der Haupt- und Finanzausschuss zuständig ist.

III. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen der Ausschüsse auf den Bürgermeister

Die Ausschüsse werden auf Grund von § 41 Abs. 2 Satz 2 GO ermächtigt, in den Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches im Einzelfall die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.

IV. Rückholrecht des Rates

In den Angelegenheiten, die einzelnen Ausschüssen oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen sind, kann der Rat weiterhin selbst beschließen, wenn

1. noch keine Entscheidung gefasst worden ist und der Rat im Einzelfall die Entscheidung wieder an sich zieht;
2. gegen einen Ausschussbeschluss der Bürgermeister oder ein Fünftel der Ausschussmitglieder innerhalb einer Frist von drei Tagen nach der Beschlussfassung schriftlich Einspruch einlegen (§ 29 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Lotte).

V. Zuständigkeit in übrigen Angelegenheiten

1. Soweit Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind, ist gemäß § 41 Abs. 1 GO der Rat zuständig.
2. Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten gemäß § 41 Abs. 3 GO im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten in seine Zuständigkeit fallen.

VI. Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 01.11.2009 außer Kraft.

Anlage zur Zuständigkeitsordnung vom 11.12.2014

Haupt- und Finanzausschuss		
	Produkt	FB
11.01.01	Gemeindeorgane	10
11.01.02	Zentrale Dienste	10
12.02.01	Ordnungsangelegenheiten	50
12.02.02	Personenstandswesen (Standesamt)	10
12.03.01	Brandschutz	50
55.03.01	Friedhofs- und Bestattungswesen	20
57.01.01	Wirtschaftsförderung	20
57.03.01	Wirtschaftliche Betätigungen	20
57.03.02	Sonstige öffentliche Einrichtungen	10
57.02.01	Stadtmarketing, Tourismus	10
61.01.01	Allgemeine Finanzwirtschaft	20

Bau- und Planungsausschuss/ Ausschuss für die Erschließungsgesellschaft		
	Produkt	FB
11.01.04	Zentrales Gebäudemanagement	60
51.01.01	Räumliche Planung und Entwicklung	60
52.01.01	Bauen und Wohnen, Denkmalschutz	60
	GEG Lotte mbH (Gesellschafterversammlung)	20/60

Ausschuss für Schulen, Sport, Soziales und Kultur		
	Produkt	FB
21.01.01	Grundschule Büren	10
21.01.02	Grundschule Alt-Lotte	10
21.01.03	Grundschule Wersen	10
21.02.01	Sonstige schulische Aufgaben; Schulen in fremder Trägerschaft	10
25.01.01	Volkshochschulen	10
25.02.01	Büchereien	10
31.01.01	Erledigung von soz. Aufgaben in fremder Trägerschaft	50
31.02.01	Leistungen für Asylbewerber	50
31.03.01	Sonstige soziale Leistungen und Einrichtungen	50
36.01.01	Jugendarbeit	10
36.02.01	Tageseinrichtungen für Kinder	50
36.03.01	Spielplätze	60
42.01.01	Sportförderung, sonstige Sportstätten	60
42.01.02	Sportanlage Büren	60
42.01.03	Sportanlage Alt-Lotte	60
42.01.04	Sportanlage Halen	60

Verkehrs- und Umweltausschuss		
	Produkt	FB
53.01.01	Abfallwirtschaft	20
54.01.01	Gemeindestraßen	60
54.02.01	Straßenreinigung	20
54.03.02	Einrichtungen des ÖPNV/SPNV	60
55.01.01	Öffentliches Grün, Landschaftsbau	60
55.02.01	Öffentliche Gewässer, Wasserbauliche Anlagen	60
56.01.01	Umweltschutz	60
54.03.01	ÖPNV - Linienführung	10

Betriebs- und Beteiligungsausschuss		
	Produkt	FB
	Abwasserbetrieb	60
11.01.05	Servicebetrieb	10
57.03.01	Wirtschaftliche Betätigungen	20

Wahlprüfungsausschuss		
	Produkt	FB
12.01.01	Wahlen und Statistik	10

Rechnungsprüfungsausschuss		
	Produkt	FB
11.01.03	Kämmerei, Finanzbuchhaltung	20